



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 23

Rathenow, 2016-05-13

Nr. 06

Inhaltsverzeichnis

Beschluss des Kreistages vom 11.5.2016

**Öffentliche Bekanntmachung:
Ausschreibung der Stelle der
Landrätin/des Landrates des
Landkreises Havelland** 49

**Allgemeinverfügung des Landkreises
Havelland zur Bekämpfung der
Amerikanischen Faulbrut** 50

**Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland
vom 11. Mai 2016
zur Öffentlichen Bekanntmachung**

Beschluss-Nr.: BA-0024/16

1. Der Kreistag beschließt nachstehenden Ausschreibungstext:

**Ausschreibung der Stelle der
Landrätin/des Landrates des Landkreises Havelland**

Für den im Land Brandenburg gelegenen Landkreis Havelland soll am 20. Juni 2016 durch den Kreistag in öffentlicher Sitzung eine/ein Landrätin/Landrat als Beamtin/Beamter auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren gewählt werden. Die Stellenausschreibung ist notwendig, weil der bisherige Amtsinhaber antragsgemäß zum 1. April 2016 in den Ruhestand versetzt wurde.

Wählbar zur Landrätin/zum Landrat sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder sonstige Unionsbürger, die die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Nach der Dritten Verordnung zur Änderung der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg erfolgt die Besoldung in der Besoldungsgruppe B 6.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit ausgeprägten integrativen Fähigkeiten und Führungsqualitäten. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung sind erwünscht. Wählbar sind alle Personen, die Deutsche oder Unionsbürger und nicht jünger als 18 sind.

Von auswärtigen Bewerbern wird erwartet, dass sie bereit sind, ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Havelland zu nehmen.

Der Landkreis Havelland hat ca. 157.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Kreissitz ist die Stadt Rathenow. Nähere Informationen sind im Internet unter www.havelland.de zu finden.

Schriftliche Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen wie tabellarischem Lebenslauf mit Lichtbild, Zeugnissen und Referenzen sowie einem behördlichen Führungszeugnis per Einschreiben zu senden an:

**Landkreis Havelland
Vorsitzende des Kreistages
Frau Manuela Vollbrecht
- persönlich -
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow**

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Die Bewerbungsfrist endet am 2. Juni 2016. Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, sich ausdrücklich zu erklären, ob sie mit einer Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen durch die Mitglieder des Kreistages einverstanden sind.

2. Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt in dem Amtsblatt des Landkreises Havelland und überregional in der Märkischen Allgemeinen Zeitung.

Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Der Landkreis Havelland, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung erlässt als zuständige Behörde folgende Allgemeinverfügung:

Sperrbezirk wegen amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut

Nachdem am 06.05.2016 in einem Bienen-Bestand im Ortsteil Tremmen der Stadt Ketzin an der Havel der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, unterliegen alle Bienenstände im Sperrbezirk nach § 11 der Bieneneseuchen-Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S 2738) folgender Vorschrift der Sperre:

Der Sperrbezirk in Ketzin an der Havel umfasst die Ortslage Tremmen in einem Umkreis von 1 km und schließt den Thyrowberg mit ein.

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Imker, die sich im betroffenen Gebiet aufhalten oder Ihre Bienenstände haben, melden sich unverzüglich beim Amtstierarzt und geben Ihren Standort, die Anzahl der Bienenvölker an zwecks Absprache des Untersuchungszeitpunktes.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die Vorschrift des 4. Punktes findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
7. Die Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 5 und 6 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178, 2182)
- § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
- § 11 der Bienenseuchen - Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch: Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388, 391)

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 32 Abs. 1 und Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178, 2182) und können mit Geldbußen geahndet werden.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes vor der Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

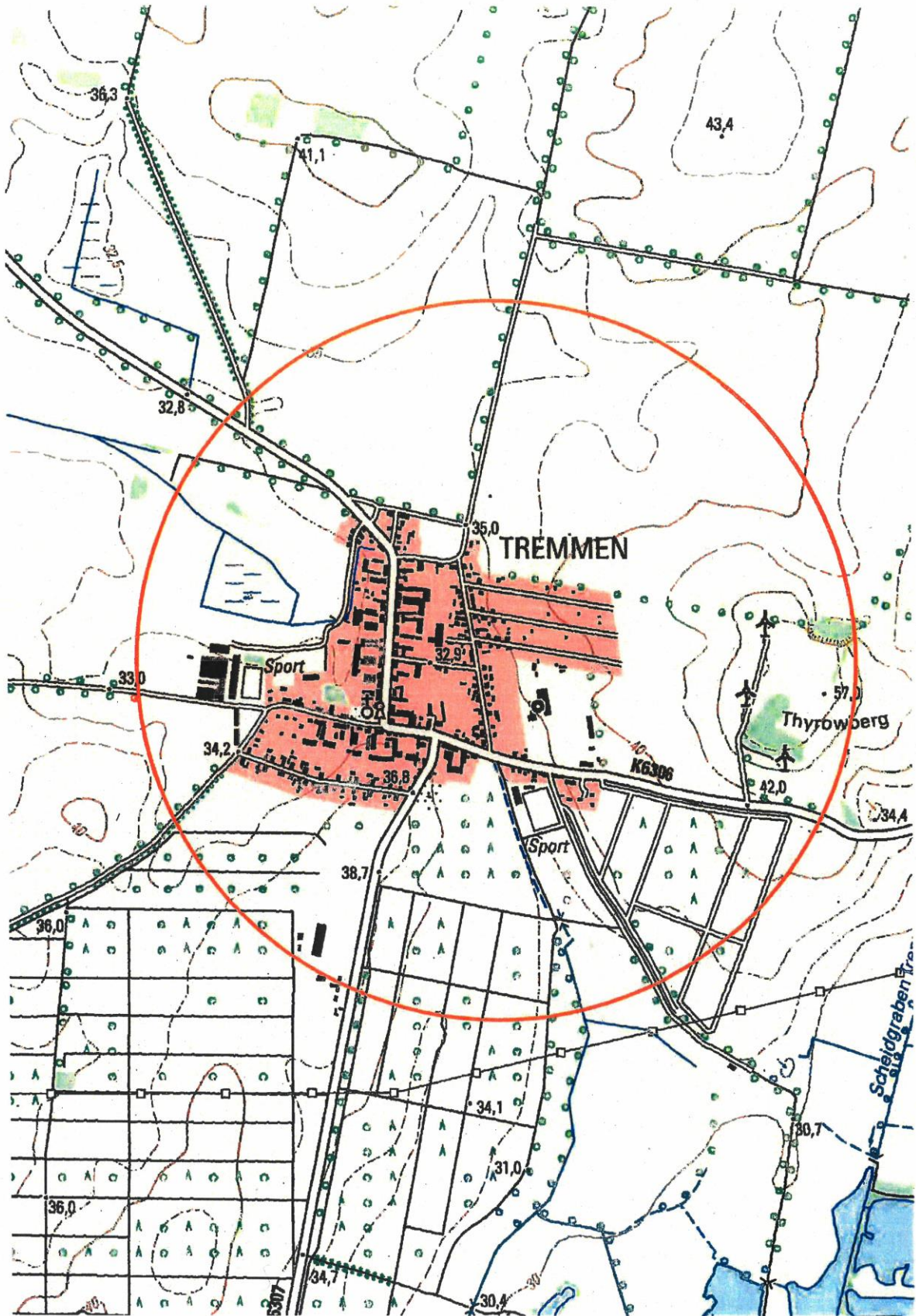
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Havelland, Dienststelle Nauen, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Goethestrasse 59-60, 14641 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Eine Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam gestellt werden.

Im Auftrag
gez.
Wernecke
Amtstierärztin

Anlage
Karte



Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Bianca Lange

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
